

## Merkblatt zur gemeinsamen Sorge

Auch Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können die gemeinsame Sorge für ihr Kind / ihre Kinder ausüben (§ 1626 a BGB)

### Voraussetzungen zur Abgabe der Sorgeerklärung (§§ 1626 a – 1626 e BGB):

- gültige Vaterschaftsanerkennung
- die Eltern sind bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet
- Abgabe einer übereinstimmenden Willenserklärung der Eltern vor einer Urkundsperson (Jugendamt oder Notar)
- Kein Vorliegen einer anderweitigen gerichtlichen Sorgerechtsentscheidung nach den §§ 1671, 1672 oder 1696 Abs. 1 BGB

### Hinweise:

- Die Eltern können die Sorgeerklärung nur selbst abgeben
- Die Erklärung kann von den Eltern gemeinsam aber auch einzeln abgegeben werden. Bei getrennt abgegebenen Erklärungen wird die gemeinsame Sorgeerklärung aber erst wirksam, nachdem beide Erklärungen vorliegen
- Die Sorgeerklärung kann bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden
- Ein gemeinsamer Hausstand der Eltern ist nicht erforderlich
- Es ist keine Volljährigkeit der Eltern erforderlich. Jedoch muss der gesetzliche Vertreter der/des Elternteiles sowie des Kindes ebenfalls urkundlich seine Zustimmung erklären
- Eine bestehende Ehe mit einem anderen Partner ist kein Hindernis für die Abgabe einer wirksamen Sorgeerklärung.
- Heiraten die Eltern einander, erübrigt sich die Sorgerechtsklärung, da die gemeinsame Sorge aus der Ehe unmittelbar abgeleitet wird
- Eine Sorgeerklärung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ist unwirksam

### Wichtig:

- Im Falle einer dauerhaften Trennung bleibt die gemeinsame Sorge bestehen. Es gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen wie bei verheirateten Eltern, die sich trennen
- Eine „Rückgängigmachung“, d.h. ein Widerruf der Sorgeerklärung, kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung nach § 1696 Abs. 1 BGB geändert werden, wenn es zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

### Ausübung der elterlichen Sorge (§§ 1687 u. 1629 Abs. 1 BGB):

- Die Eltern haben die elterliche Sorge grundsätzlich in eigener Verantwortung, in gegenseitigem Einvernehmen und zum Wohle des Kindes auszuüben
- In Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung hierüber auch nur einem Elternteil alleine übertragen

### Entscheidungsrecht getrennt lebender Elternteile mit gemeinsamer Sorge:

- Die Ausübung des Umgangsrecht mit dem Kind bleibt unberührt von dem jeweils bestehenden Sorgerechtsverhältnis (Alleinsorge der Mutter oder gemeinsame Sorge)
- Bei Entscheidungen in **Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist**, ist ein gegenseitiges Einvernehmen erforderlich:  
Z.B. - Wahl der Staatsbürgerschaft
  - Wahl des Vor- und Nachnamens
  - Wahl der Religionszugehörigkeit
  - Aufenthaltsbestimmung (Umzug, Internat, Heimunterbringung)
  - Wahl des Kiga/Kita, der Schulischen Ausbildung / Berufswahl
  - eingreifende medizinische Behandlungen (Operationen)
  - Vermögensverwaltung (Einrichtung eines eigenen Kontos/Sparbuches)
  - Umgang mit Dritten
  - Grundsatzentscheidungen bei Ernährung, Erziehungsstil, teuren Hobbys u.ä.
- Der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, hat auch die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in **Angelegenheiten des täglichen Lebens**:  
Z.B. - Ernährung, Kleidung, Schlafzeiten, Freizeitgestaltung
  - Beaufsichtigung von Hausaufgaben
  - Besuch bei Verwandten und Freunden, Teilnahme an Ferienreisen
  - Besuchsdauer in Kindertageseinrichtungen
  - Behandlung leichter Erkrankungen
  - Fernsehprogramm
- Solange sich das Kind mit Erlaubnis des oben aufgeführten Elternteiles bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung
- Bei „Gefahr im Verzug“ ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich hierüber zu unterrichten
- Im Übrigen können alle Angelegenheiten des täglichen Lebens auch zu Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung werden, wenn sie für das Kind im Einzelnen beträchtliche Auswirkungen haben

### Tod eines Elternteiles (§ 1680 BGB):

- Bei gemeinsamer Sorge steht nach dem Tod eines Elternteiles dem anderen Elternteil automatisch die alleinige Sorge zu. Es bedarf dazu keiner richterlichen Entscheidung. Eine Überprüfung des überlebenden Elternteiles findet nicht statt.
- Stirbt der Elternteil, dem die elterliche Sorge alleine zustand, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Namensänderung (§ 1617 b BGB):

- Auch bei **alleiniger elterlicher Sorge** kann das Kind auf Antrag der Mutter den Namen des Vaters mit dessen Zustimmung erhalten
- Wird die gemeinsame elterliche Sorge **vor Geburt** des Kindes erklärt, bleibt den Eltern **1 Monat nach der Geburt Zeit, den Familiennamen zu bestimmen**. Dies geschieht durch Erklärung gegenüber dem Standesamt.
- Wird die gemeinsame elterliche Sorge **nach Geburt** des Kindes begründet und führt dieses bereits einen Familiennamen, kann der Familienname des Kindes nur innerhalb von 3 Monaten nach Abgabe der Sorgeerklärung von den Eltern einvernehmlich neu geregelt werden
- Diese Erklärung ist jeweils bindend und gilt dann auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder, sofern auch für diese eine gemeinsame elterliche Sorge besteht

Bei Rückfragen steht Ihnen die Beistandschaft des Jugendamtes gerne zur Verfügung:

**Frau Decker und Frau Strätling**  
**Tel. 02336/801-411 oder 801-302**  
**Familienbüro**  
**Kurfürstenstr. 23 b**  
**58332 Schwelm**